

PERCHTOLDSDORFER TENNIS-KLUB

Mitglied des österreichischen Tennisverbandes

STATUTEN

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Perchtoldsdorfer Tennisklub (PTK)“.
Er hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt für seine Mitglieder die Pflege und Ausübung des Tennissportes.

Dieser Zweck wird erreicht durch

1. den Betrieb der Tennissportanlage in Perchtoldsdorf Begrischpark
2. die Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren und Freundschaftsspielen
3. die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Tennissportvereinigungen
4. die tennissportliche Förderung insbesondere Jugendlicher
5. gesellige Zusammenkünfte
6. Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eine Buffets.

§ 3 Bildung des Vereines

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert.

Vor der Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder von dem Proponentenkomitee aufgenommen. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber schriftlich bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht

- a) durch Beitrittsgebühren
- b) durch Mitgliedsbeiträge
- c) durch Spenden
- d) durch sonstige Zuwendungen.

Die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge können gesondert für ausübende und nichtausübende Mitglieder sowie für Jugendliche und Studenten festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Statuten Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht im Rahmen der Vereinstätigkeit das aktive Wahlrecht zu; das passive Wahlrecht genießen Mitglieder, die das 21. Lebensjahr überschritten haben.

Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der vom Vorstand jeweils erlassenen Regelung teilzuhaben und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Vorstand zu Händen des Schriftführers angezeigt werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

Geht die schriftliche Austrittserklärung nach dem 31.03. eines Jahres ein, so besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr gemäß § 7 dieser Statuten.

Die beabsichtigte Nichtausübung der sportlichen Tätigkeit bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ist bei sonstiger Verpflichtung zur Leistung des für ausübende Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages in gleicher Weise bis 31.03. für das laufende Jahr anzuzeigen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat die einmalige Beitrittsgebühr binnen 14 Tagen ab Verständigung über den Aufnahmebeschluss und die laufenden Mitgliedsbeiträge pünktlich bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu leisten. Wird der Mitgliedsbeitrag bis zum 01.04. nicht bezahlt, so erhöht sich der jeweilige Betrag um 10 %. Die Vereinsbeiträge werden in ihrer Höhe von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen.

§8 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines, insbesondere durch unsportliches Verhalten oder durch Verstöße gegen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung, trotz vorhergegangener einfacher Mahnung, bis zum 30.04. des Jahres im Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein auszuschließen.

Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen; sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Anträge sind fünf Tage vor der Generalversammlung beim Obmann des Vorstandes schriftlich einzubringen, um bei der Generalversammlung behandelt werden zu können. Antragsberechtigt sind aktiv wahlberechtigte Mitglieder.

Anträge zur Wahl des Vorstandes (Wahlvorschläge) haben als Listenführer den vorgeschlagenen Obmann sowie die Namen von mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern zu enthalten und sind vom Antragsteller und den vorgeschlagenen Kandidaten eigenhändig zu unterfertigen. Wird kein Wahlvorschlag rechtzeitig oder formgerecht erstattet, so hat der Vorstand von sich aus einen Wahlvorschlag zu erstatten.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Obmannes und der weiteren mindestens fünf Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen,
- d) die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- e) die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Auflösung des Vereines,
- i) sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen der Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der das aktive Wahlrecht genießenden Mitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann des Vorstandes.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Zur Abstimmung sind ausschließlich die oben genannten Wahlvorschläge zugelassen. Erreicht kein Wahlvorschlag die absolute Mehrheit, findet unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit statt. Die leitet der bisherige Obmann.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs das passive Wahlrecht genießenden Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden. Sie sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wählbar. Der Vorstand wählt unter dem Vorsitz des Obmannes aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassier, den Sportwart, den Zeugwart und den Jugendwart.

Anstelle ausscheidender Mitglieder können vom Vorstand Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden, deren Funktion jedoch spätestens mit dem ordentlichen Ablauf der Mandatsdauer ihres ausgeschiedenen Vormannes endet.

§ 12 Obliegenheiten des Vorstandes

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Einberufung der Generalversammlungen,
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- e) der Abschluss von Arbeits- und Trainerverträgen,
- f) das Erlassen von Platz- und Spielordnungen,
- g) die jährliche Abfassung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages,
- h) die Kooptierung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand,
- i) das allfällige Erlassen einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter die des Obmannes, notwendig.

An den Sitzungen sind nur die Vorstandsmitglieder teilnahmeberechtigt, dem Obmann steht jedoch das Recht zu, andere Personen zur fachlichen Beratung des Vorstandes zu Sitzungen heranzuziehen.

Wer drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen ohne genügende Entschuldigung fernbleibt, kann mit Beschluss des Vorstandes als von diesem ausgeschieden erklärt werden.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann (Obmann-Stellvertreter) unterzeichnet und vom Schriftführer oder dem Kassier mitgefertigt sein.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Generalversammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

Der Schriftführer führt bei den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle, er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchives.

Dem Kassier obliegt die Durchführung der finanziellen Gebarung nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat er den Erfordernissen entsprechende Aufzeichnungen zu führen und jährlich einen Rechnungsabschluss dem Vorstand vorzulegen.

Der Sportwart ist für die Durchführung der von übergeordneten Verbänden angesetzten Wettspiele sowie der vom Vorstand beschlossenen vereinsinternen Freundschaftsbewerbe und Turniere nach den jeweils gültigen Regeln verantwortlich. Ihm obliegt die Aufstellung der jeweiligen Kampfmannschaften.

Der Zeugwart ist für den Bau, Ausbau und die Erhaltung der Sportanlage einschließlich des Klubhauses nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich.

Dem Jugendwart obliegt die Einteilung und Überwachung des Trainingsbetriebes der Jugendlichen und die Betreuung bei Jugendturnieren.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres. Ihnen obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege sowie die Stellung des Antrages zur Erteilung der Entlastung an den Vorstand. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15

Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichts-Obmannes keine Einigung erzielt werden können, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 16

Auflösung des Vereines

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch durch 2/3 Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Perchtoldsdorf, 07.03.2015

Dr. Georg Hoblik
(Obmann)

Peter Rychel
Schriftführer